



Wichern - Werkstätten Werkstatt - Ordnung

Diakonie 
Dresden

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH

Glacisstraße 44

01099 Dresden

www.diakonie-dresden.de

Wicher - Werkstätten

Otto-Dix-Str. 5

01705 Freital

Tel.: 0351/ 6 48 85 31

Fax: 0351/ 6 48 85 41

Mailadresse: wichern.werkstaetten@diakonie-dresden.de

Ansprechpartner: Simon Beyer

Datum: 01.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Diese Leistungen bietet die Werkstatt.....	4
1.1 Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich.....	4
1.2 Arbeitsbereich.....	5
1.3 Förder- und Betreuungsbereich.....	5
1.4 Begleitende Dienste	5
1.4.1 Sozialer Dienst	5
1.4.2 Psychologischer Dienst	6
1.4.3 Pflege und Medikamente.....	6
1.4.4 Praktikum	6
1.5 Arbeits-begleitende Maßnahmen	7
1.6 Arbeitsweg und Fahrdienst.....	7
1.7 Verpflegung.....	7
2 Arbeits-Bedingungen.....	8
2.1 Arbeitszeit und Pausenzeit	8
2.2 Arbeitszeit-Verkürzung.....	8
2.3 Urlaub	9
2.4 Freistellungen	9
2.5 Bildungsurlaub.....	10
3 Das sind die Regeln	10
3.1 Arbeitsunfähigkeit	10
3.2 Hausordnung	10
3.3 Zum Umgang mit WfbM-Personal und der Einrichtung	10
3.4 Haftung	11
4 Das sind die Rechte	11
4.1 Grundlage.....	11
4.2 Entgelt-Ordnung, Entgelt-Fortzahlung und Entgelt-Kürzung.....	12
4.3 Gesundheits-Schutz	12
4.3.1 Gesundheits-Vorsorge	12
4.3.2 Persönliche Schutzausrüstung.....	12
4.4 Mutterschutz und Elternzeit.....	12
4.5 Interessen-Vertretung der Beschäftigten	13
4.5.1 Werkstatt-Rat	13
4.5.2 Frauen-Beauftragte	13
4.6 Beschwerderecht	13
5 Das sind die Pflichten	13

5.1	Mitwirkung	13
5.2	Meldepflicht.....	14
5.3	Mitteilung von Änderungen.....	14
6	Inkrafttreten und Änderungen	14

Einleitung

Die Wichern-Werkstätten sind eine Anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Weil der Begriff so lang ist, schreibt man oft nur: Werkstatt.

Welche Aufgaben eine Werkstatt hat, steht im Gesetz.
Das Gesetz heißt 9. Sozial-Gesetz-Buch. Kurz S G B 9 (§57, 219, 59).
Und es gibt die Werkstätten-Verordnung. Kurz: W V O.
Auch dort sind die Aufgaben von Werkstätten beschrieben.

In den Wichern-Werkstätten sollen Menschen ihre Fähigkeiten für eine Arbeit üben können. Und sie sollen auf einen neuen Arbeitsplatz vorbereitet werden.
Oder auf die Arbeit mit neuen Kollegen.
Das Angebot ist für Menschen mit geistiger Behinderung, mit Körper-Behinderung oder mit Mehrfach-Behinderung. Und auch für Menschen, die schon lange eine psychische Erkrankung haben. Sie werden im Folgenden Beschäftigte genannt.

Die Wichern-Werkstätten gehören zu einem Unternehmen der evangelischen Kirchen.
Das Unternehmen heißt Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden gGmbH.

Die Werkstatt-Ordnung erklärt 5 Themen:

- Die Leistungen, die die Werkstatt bietet
- Die Arbeits-Bedingungen
- Die Regeln
- Die Rechte für die Beschäftigten
- Die Pflichten für die Beschäftigten

1 Diese Leistungen bietet die Werkstatt

1.1 Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich

Die Werkstatt hat einen Bereich, in dem man für Arbeit und Berufe lernen kann.
Das ist der Berufs-Bildungs-Bereich.

Die ersten 3 Monate im Berufs-Bildungs-Bereich nennt man Eingangs-Verfahren.
Dort wird entschieden, ob die Werkstatt für den Teilnehmer geeignet ist.
Der Teilnehmer kann zeigen, was er gut kann und was er schon weiß.
Nach den 3 Monaten wird ein Plan gemacht, wie es weiter geht:
Welche Berufs-Richtung geeignet ist.
Wo der Beschäftigte den Beruf am besten lernen kann.
Wie er gut lernen kann.
Und welche Hilfen er dafür braucht.

Dann beginnt für 2 Jahre die **Berufs-Bildung**.
Dort kann jeder lernen, worauf es bei einer Arbeit ankommt.
Und man kann seine Fähigkeiten ausprobieren. Auch in anderen Betrieben.
Am Ende zeigt man, was man gelernt hat.
Jeder bekommt ein Abschluss-Zeugnis.

1.2 Arbeitsbereich

Die Werkstatt hat viele verschiedene Arbeitsplätze.

Jeder Beschäftigte soll hier eine Arbeit finden, die zu seinen Fähigkeiten und Interessen passt.

Und jeder soll dabei auch Neues lernen können.

Dafür arbeitet die Werkstatt mit anderen Betrieben zusammen.

Dort kann man Praktikum machen.

Oder man kann auf einem Außen-Arbeitsplatz in einem Betrieb arbeiten.

Jeder soll seine Leistungs-Fähigkeit behalten und seine Stärken ausbauen können.

Dafür kann jeder in der Arbeits-Zeit an Kursen und Veranstaltungen teilnehmen.

Und wir sprechen mit jedem regelmäßig über seine Ziele in einem Bildungs-Gespräch.

Wer in einen Betrieb auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchte, bekommt dabei unsere Hilfe und Begleitung.

1.3 Förder- und Betreuungsbereich

Manche Menschen brauchen wegen ihrer Behinderungen eine besondere Betreuung. Meistens können sie dann nicht im Arbeitsbereich arbeiten.

Sie sollen aber auch Hilfen bekommen, um beim Leben in Gemeinschaft dabei zu sein.

Für sie gibt es in der Werkstatt den Förder- und Betreuungs-Bereich.

Kurz sagt man: F B B.

Im F B B wird der Alltag gemeinsam gestaltet.

Dabei kann die Arbeit im Mittelpunkt stehen.

Oder das gemeinsame Erlebnis.

Bei allen Arbeiten bringt jeder das ein, was er gut kann.

Jeder kann dabei seine Fähigkeiten üben:

Damit er gesund bleibt. Und im Alltag gut zurecht kommt.

Jeder kann sich hier in seiner Gesamt-Persönlichkeit entwickeln.

Auch im F B B können sich Beschäftigte auf den Berufs-Bildungs-Bereich vorbereiten.

1.4 Begleitende Dienste

1.4.1 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst hat in der Werkstatt verschiedene Aufgaben.

- Beschäftigte und Mitarbeiter bei Problemen in der Werkstatt unterstützen
- Beratung in sozialen und rechtlichen Belangen
- Aufnahmen in die Werkstatt vorbereiten
- Die Durchführung vom Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich koordinieren
- Die Übernahme in den Arbeitsbereich oder in den F B B regeln
- Berufswege mit Beschäftigten planen
- Bildungsgespräche führen
- Er ist verantwortlich für die Entwicklungs-Berichte und die Eingliederungs-Pläne

- Weiterbildungen, arbeits-begleitende Angebote und Veranstaltungen für die Beschäftigten organisieren
- Praktikanten betreuen
- Zusammenarbeit mit Betreuern und Beratungs-Stellen.
- Zum Beispiel aus Wohngruppen, Schulen, Beratungsstellen, Integrations-Fachdienst
- Zusammenarbeit mit Kostenträgern.
- Zum Beispiel mit der Arbeits-Agentur und dem K S V.

1.4.2 Psychologischer Dienst

Zu den Begleitenden Diensten gehört der Psychologische Dienst.
Beschäftigte und Mitarbeiter bekommen hier Beratung,
wenn sie persönliche Probleme haben.
Er kann bei der Planung therapeutischer Maßnahmen helfen.
Und er kann Hilfe bei Krisen geben.

1.4.3 Pflege und Medikamente

Beschäftigte können in der Werkstatt Hilfe bei verschiedenen Dingen bekommen.
Zum Beispiel beim Essen oder bei Toiletten-Gängen. Dafür gibt es Assistenz.
Für die medizinische Versorgung gibt es Pflege-Fachkräfte.
Sie übernehmen zum Beispiel das Blutzucker-Messen oder geben Medikamente.
Dafür braucht man eine Verordnung vom Arzt.
Einmal im Jahr benötigt die Werkstatt eine aktuelle Verordnung.

1.4.4 Praktikum

Jeder Beschäftigte kann ein Praktikum machen.
Zum Beispiel in einem anderen Arbeitsbereich.
Oder ein Außenpraktikum in einer Firma.
Beschäftigte können auch ihren Bildungs-Urlaub für ein Probe-Praktikum nutzen.
Die Wünsche werden mit dem Eingliederungs-Plan abgestimmt.

Ein Job-Coach organisiert und begleitet die Praktika.
Er hilft bei der Vermittlung in Außenarbeit.
Er organisiert Vorbereitungstreffen für Interessenten.

1.5 Arbeits-begleitende Maßnahmen

Die Werkstatt organisiert für ihre Beschäftigten arbeits-begleitende Maßnahmen. Es gibt viele verschiedene Kurse zur Auswahl. Zum Beispiel:

- Üben der Kulturtechniken: Lesen, Schreiben, Rechnen
- Üben von Alltags-Fähigkeiten: Café-Nachmittag, Kochen und Backen
- Musik/ Rhythmik: Tanzen
- Kreativität und Entspannung: Andacht
- Grundlagen für das Berufsleben: PC-Kurs, Erste Hilfe
- Persönlichkeits-Bildung: Frauen-Café
- Sport- und Bewegung: Fußball, Reha-Sport-Gruppen

Jeder Beschäftigte kann 1,5 Stunden von seiner Arbeitszeit für Kurse nutzen. Kurse zur beruflichen Entwicklung können zusätzlich besucht werden. Angebote mit Heilmittel-Verordnung oder Reha-Sport-Verordnung sind ohne Zeit-Begrenzung.

1.6 Arbeitsweg und Fahrdienst

Wer allein oder mit dem Bus oder der Bahn fahren kann, bekommt seine Fahrkarte bezahlt.

Bei manchen Kostenträgern muss man dafür erst einen Antrag stellen.

Für Beschäftigte, die nicht allein zur Werkstatt kommen können, gibt es einen Fahrdienst. Der Fahrdienst wird von der Werkstatt organisiert.

Wenn man krank ist oder Urlaub hat, muss man den Fahrdienst so schnell wie möglich anrufen und absagen.

Wenn der Fahrdienst nicht abgemeldet wird, muss er vom Beschäftigten bezahlt werden.

1.7 Verpflegung

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, in der Werkstatt ein Mittagessen zu bekommen. Tee und stilles Wasser gibt es als kostenloses Getränk.

Zum Frühstück und zur Mittagspause wird ein Imbiss-Angebot und verschiedene Getränke verkauft.

Man kann eigene Verpflegung mitbringen.

2 Arbeits-Bedingungen

2.1 Arbeitszeit und Pausenzeit

Die reguläre Arbeitszeit in der Werkstatt ist 40 Stunden pro Woche.

Für die Beschäftigten der Werkstatt gelten in der Regel folgende Arbeitszeiten:

Montag – Freitag 7 Uhr bis 15 Uhr

Manche Beschäftigte und Mitarbeiter haben eine andere Arbeitszeit.

Sie müssen Ihre Zustimmung dafür geben.

Die Arbeitszeit kann dann innerhalb der Betriebszeit der Werkstatt zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen.

Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz.

In der Arbeitszeit sind 1 Stunde und 20 Minuten Pausen enthalten.

Die Beschäftigten haben folgende Pausenzeiten:

30 Minuten Frühstückspause

30 Minuten Mittagspause

10 Minuten Teepause

10 Minuten Teepause

Auf ausgelagerten Arbeitsplätzen können Arbeitszeit und Pausen anders geregelt sein.

Dazu wird eine eigene Vereinbarung mit dem Betrieb abgeschlossen.

Manchmal ist es nötig, dass länger gearbeitet werden muss.

Zum Beispiel, wenn Termine in der Produktion eingehalten werden müssen.

Mit Zustimmung der Beschäftigten kann Mehr-Arbeit geleistet werden.

Sie soll aber zeitnah durch möglichst zusammen-hängende Freizeit ausgeglichen werden.

2.2 Arbeitszeit-Verkürzung

Manche Beschäftigte brauchen eine Arbeitszeit-Verkürzung.

Die Gründe dafür muss man schriftlich und rechtzeitig an den Sozialen Dienst melden.

Wenn es um die Gesundheit geht, muss man ein Attest vom Arzt holen.

Der Beschäftigte muss die Werkstatt rechtzeitig darauf hinweisen, wenn Änderungen im Fahrdienst nötig sind.

Die Werkstatt-Leitung entscheidet über das Anliegen.

Dabei wird jeder Fall einzeln geprüft.

Und der Wunsch wird mit dem Eingliederungs-Plan verglichen.

2.3 Urlaub

Alle Beschäftigten bekommen Erholungs-Urlaub.
So wie es im Bundes-Urlaubs-Gesetz geregelt ist.
Der Anspruch auf Urlaub ist im Vertrag mit der Werkstatt genau geregelt.

Jeder muss die Urlaubs-Planung bis Ende November für das folgende Jahr in der Werkstatt abgeben.
Wenn man Urlaub haben möchte, muss man den Urlaubs-Plan ausfüllen.
Den Urlaubs-Antrag muss man mindestens 2 Wochen vor dem Urlaub bei seinem zuständigen Mitarbeiter in der Werkstatt abgeben.

Die Werkstatt-Leitung kann bis zu 15 Schließ-Tage anordnen.
Dafür müssen die Beschäftigten Urlaub nehmen.
Jeden weiteren Schließ-Tag muss die Werkstatt-Leitung mit dem Werkstatt-Rat und der Mitarbeiter-Vertretung (kurz: M A V) und abstimmen.

Zusatzurlaub kann bei einem besonderen Anlass genehmigt werden.
Ein besonderer Anlass kann zum Beispiel sein, wenn man ein Kind bekommt.
Oder wenn ein Familien-Mitglied stirbt.
Der Zusatzurlaub heißt Dienstbefreiung. Er ist in der Arbeits-Vertrags-Richtlinie der Diakonie Deutschland geregelt. (Kurz: A V R)

Zusätzlichen unbezahlten Urlaub kann man nur bekommen, wenn der Erholungs-Urlaub verbraucht worden ist und es einen wichtigen Grund gibt.
Über den Antrag entscheidet die Werkstatt-Leitung.

Rest-Urlaub kann man nur aus besonderem Grund im neuen Jahr nehmen.
Dafür muss man bis 31. Dezember einen schriftlichen Antrag stellen.
Den Rest-Urlaub muss man spätestens bis Ende März nehmen.
Sonst verfällt der Urlaub.

2.4 Freistellungen

Termine mit Ärzten, Therapeuten und Behörden soll man nach der Arbeitszeit vereinbaren.
Manchmal hat man aber einen dringenden Termin während der Arbeitszeit.
Dann muss man zuerst im Sozialen Dienst fragen, ob das geht.

Eine Freistellung bekommt man nur für die Zeit, die unbedingt notwendig ist, wenn man folgende Dinge erledigen muss:

- Vom Arzt angeordnete Untersuchungen und Behandlungen
- vom Arzt, Psychologen bzw. Therapeuten angeordnete Therapie
- von Behörden vorgeschriebene Termine
- wenn Eltern ihren Erziehungs-Auftrag oder ihre Aufsichtspflicht erfüllen müssen

Voraussetzung ist ein Nachweis, dass der Termin nur so möglich ist.

2.5 Bildungsurlaub

Die Beschäftigten können für bis zu 5 Tage im Jahr Bildungs-Urlaub beantragen. Den Antrag muss man schriftlich beim Sozialen Dienst abgeben. Die Werkstatt-Leitung entscheidet in Abstimmung mit dem Eingliederungs-Plan darüber.

3 Das sind die Regeln

3.1 Arbeitsunfähigkeit

Die Beschäftigten oder ihre gesetzliche Betreuer sorgen für regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zu den Arbeitszeiten.

Wenn man krank ist oder aus einem anderen Grund nicht zur Werkstatt kommen kann, muss man bis 7:30 Uhr in der Werkstatt anrufen und die Gründe mitteilen.

Wenn Beschäftigte nicht pünktlich zur Arbeit kommen, darf die Werkstatt das Entgelt kürzen. Oder die Fehlzeit wird als Urlaubszeit bewertet.

Bei einer Erkrankung ist innerhalb von 3 Tagen ein Krankenschein in der Werkstatt abzugeben.

Wird der Fahrdienst nicht gebraucht, muss man den Fahrdienst so schnell wie möglich anrufen und absagen. Wenn der Fahrdienst nicht abgemeldet wird, muss er vom Beschäftigten bezahlt werden.

3.2 Hausordnung

In der Hausordnung sind wichtige Regeln zum richtigen Verhalten in der Werkstatt aufgeschrieben.

Alle Beschäftigten werden belehrt, dass sie die Hausordnung einhalten müssen. Die Hausordnung ist in allen Bereichen der Werkstatt in leichter Sprache und mit Bildern ausgehängt.

Wer mit Absicht gegen die Hausordnung verstößt, kann eine Abmahnung bekommen.

Eine Abmahnung bekommt man wenn man 3-mal ermahnt worden ist. Die Ermahnung muss schriftlich gemacht werden.

Nach der Abmahnung bekommt man die Kündigung.

Über die Kündigung entscheiden der Werkstatt-Rat und die Werkstatt-Leitung.

3.3 Zum Umgang mit WfbM-Personal und der Einrichtung

Jeder soll sich bemühen, gut mit allen Kollegen in der Werkstatt zusammen zu arbeiten.

Die Anweisungen des Werkstatt-Personals müssen befolgt werden.

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen der Werkstatt müssen sorgsam behandelt werden.

Das Mitnehmen von Gegenständen aus der Produktion und Gegenständen die der Werkstatt gehören ist streng verboten.

Wer dagegen verstößt, kann eine Abmahnung bekommen.

Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, auf sein Eigentum aufzupassen.

Dazu bekommt jeder einen Spind, den man abschließen kann.

Dort soll man sein Eigentum aufbewahren.

Größere Wertsachen sollte man nicht mit in die Werkstatt bringen. Zum Beispiel keinen wertvollen Schmuck oder teure Uhren. Oder sehr viel Geld.

Für persönliches Eigentum, das nicht verschlossen ist, wird durch die Werkstatt und die Diakonie keine Haftung übernommen.

3.4 Haftung

Die Haftung für Beschädigungen ist im Gesetz geregelt.

Haftung bedeutet, dass man dafür verantwortlich ist, wenn man etwas mit Absicht kaputt macht.

Beschäftigte müssen die Verantwortung dafür übernehmen, wenn sie etwas mit Absicht kaputt machen.

Die Werkstatt muss die Verantwortung dafür übernehmen, wenn sie etwas mit Absicht kaputt macht.

4 Das sind die Rechte

4.1 Grundlage

Grundlage für die Beschäftigung ist ein Vertrag zwischen der Werkstatt und jedem Beschäftigten. Dort ist das besondere Rechts-Verhältnis für jeden näher geregelt.

Werkstatt-Vertrag - für den Arbeitsbereich

Vertrag zur Beruflichen Bildung - für Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich

Vertrag für die Betreuung im Förder- und Betreuungs-Bereich - für den F B B

In Ausnahmen kann ein anderes Sozial-Leistungs-Verhältnis zu Grunde liegen.

4.2 Entgelt-Ordnung, Entgelt-Fortzahlung und Entgelt-Kürzung

Die Werkstatt bezahlt den Beschäftigten ein Entgelt.
Die Höhe des Entgeltes ist in der Entgelt-Ordnung geregelt.

Der Beschäftigte erhält außerdem ein Arbeits-Förderungs-Geld. Das ist im Sozial-Gesetz-Buch 9 festgelegt.

Bei Krankheit zahlt die Werkstatt bis zu 6 Wochen bei gleicher Krankheit das Entgelt weiter.

Es kommt vor, dass gesetzliche Feiertage an einem Arbeitstag sind. Zum Beispiel Ostermontag. Für diese Zeit wird das Entgelt in gleicher Höhe weiter gezahlt.

Das Entgelt kann gekürzt werden, wenn man unentschuldigt fehlt.

4.3 Gesundheits-Schutz

4.3.1 Gesundheits-Vorsorge

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf eine Untersuchung beim Betriebsarzt. Die regelmäßige Untersuchung wird von der Werkstatt organisiert.

4.3.2 Persönliche Schutzausrüstung

In einigen Arbeits-Bereichen müssen die Beschäftigten eine persönliche Schutz-Ausrüstung

(P S A) tragen.

Die Beschäftigten bekommen diese Schutz-Ausrüstung von der Werkstatt gestellt.

4.4 Mutterschutz und Elternzeit

Frauen, die ein Kind bekommen, werden besonders geschützt.

Das ist im Mutterschutz-Gesetz vorgeschrieben.

Zum Beispiel gibt es 6 Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungs-Verbot.
Und für 8 Wochen nach der Entbindung.

Elternzeit ist eine unbezahlte Beurlaubung von der Arbeit.

Ein Arbeitsplatz in der Werkstatt wird für den Beschäftigten freigehalten.

Man kann bis zu 3 Jahren Elternzeit nehmen. Die Elternzeit kann man auch aufteilen.

Den Antrag auf Elternzeit muss man bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Elternzeit bei der Werkstatt-Leitung stellen.

4.5 Interessen-Vertretung der Beschäftigten

4.5.1 Werkstatt-Rat

In der Werkstatt wird alle 4 Jahre ein Werkstatt-Rat gewählt.

Der Werkstatt-Rat hilft allen Beschäftigten, wenn sie Fragen oder Probleme haben.

Der Werkstatt-Rat hat Rechte und Pflichten.

Der Werkstatt-Rat passt auf, dass sich die Werkstatt an die Gesetze und Regeln hält.

Der Werkstatt-Rat der Wichern-Werkstätten arbeitet nach einer Verordnung.

Die Verordnung heißt - Diakonie-Werkstätten-mitwirkungs-verordnung

4.5.2 Frauen-Beauftragte

In der Werkstatt wird alle 4 Jahre eine Frauenbeauftragte gewählt.

Sie kümmert sich besonders um die Gleichbehandlung von Frauen.

Sie setzt sich auch für den Schutz vor sexueller Belästigung und Misshandlung ein.

Und sie kann Hilfe organisieren.

4.6 Beschwerderecht

Die Beschäftigten haben ein Beschwerderecht.

Das gilt besonders für ihre Rechte und Pflichten, die in dieser Ordnung festgelegt sind.

Sie können ihre Beschwerde beim Werkstatt-Rat vorbringen.

Oder bei der Frauen-Beauftragten.

Oder beim Sozialen Dienst.

Oder bei der Werkstatt-Leitung.

Es gibt ein Formular für Beschwerden, das von der Werkstatt-Leitung ausgefüllt werden muss.

Die Werkstatt-Leitung muss auch aufschreiben, wie das Problem gelöst werden soll.

5 Das sind die Pflichten

5.1 Mitwirkung

Im Eingliederungsplan werden für jeden Ziele und Maßnahmen vereinbart.

Jeder Beschäftigte verpflichtet sich, bei den Maßnahmen mitzumachen.

Jeder bemüht sich, die ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft und sorgsam auszuüben.

Regeln und Anweisungen, die in einer Belehrung zu Brand-Schutz, Gesundheits-Schutz und Arbeits-Schutz besprochen worden sind, muss man einhalten.

5.2 Meldepflicht

Wer eine ansteckende Krankheit hat, muss das in der Werkstatt melden.
Die ansteckenden Krankheiten stehen im Infektionsschutz-Gesetz.

Wenn eine dieser Krankheiten festgestellt wird, darf die Werkstatt nicht betreten werden.

Die Werkstatt darf erst wieder betreten werden, wenn ein Arzt festgestellt hat, dass man wieder gesund ist.

Wer auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Weg nach Hause einen Unfall hat, muss das dem zuständigen Mitarbeiter sagen.
Oder dem Sozialen Dienst.

Wer eine Gefahr entdeckt, zum Beispiel ein Feuer oder kaputtes Werkzeug, muss das dem zuständigen Mitarbeiter melden.

5.3 Mitteilung von Änderungen

Jede persönliche Veränderung muss sofort der Werkstatt gemeldet werden.
Zum Beispiel eine neue Telefonnummer oder Änderungen bei den Medikamenten.
Die Verwaltung der Werkstatt benötigt diese Informationen.

6 Inkrafttreten und Änderungen

Änderungen zu dieser Werkstatt-Ordnung muss der Werkstatt-Rat zustimmen.
Diese Ordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Freital im Mai 2021



Thomas Slesazek
Geschäfts-Führer



Simon Beyer
Werkstatt-Leitung



Heiko Schmelzer
Werkstatt-Rat